

# Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

## § 1 Allgemeines / Geltungsbereich

Diese AGB gelten für alle vertraglichen Rechtsbeziehungen zwischen B.i.N., BusinessCoaching+Consulting, Inhaber Jens Wiemeyer („B.i.N.“) und dem Auftraggeber. Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Auftraggebers werden nicht anerkannt, es sei denn, sie wurden ausdrücklich schriftlich bestätigt. Diese AGB gelten in der jeweils aktuellen Fassung auch für Folgeaufträge und Rahmenverträge.

## § 2 Auftragserteilung

Ein Vertrag zwischen B.i.N. und dem Auftraggeber kommt zustande, wenn der Auftraggeber ein Angebot von B.i.N. innerhalb der Gültigkeitsdauer dieses Angebots angenommen oder wenn B.i.N. einen vom Auftraggeber erteilten Auftrag bestätigt hat.

## § 3 Auftraggeberpflichten

1. Der Auftraggeber hat B.i.N. alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Auskünfte, Informationen und Unterlagen vollständig, rechtzeitig und unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.
2. Der Auftraggeber hat von sich aus auf alle Vorgänge und Umstände, die für die Durchführung des Auftrags von Bedeutung sein könnten, aufmerksam zu machen.
3. Der Auftraggeber hat alle erforderlichen Vorbereitungsarbeiten in eigener Verantwortung und Rechnung durchzuführen; die notwendigen Informationen hierzu sind bei B.i.N. abrufbar. Sofern Hilfspersonen zur Durchführung von Prüfungen notwendig sind (z.B. zur Begehung von Räumlichkeiten), werden diese vom Auftraggeber beauftragt und koordiniert.
4. Ist die Ausführung des Auftrags aus einem vom Auftraggeber zu vertretenden Grund zum vereinbarten Termin nicht möglich, behält sich B.i.N. vor, dem Auftraggeber den entstandenen Schaden in Rechnung zu stellen; dies ist gewöhnlich der Auftragswert abzüglich ersparter Aufwendungen (jeweils bezogen auf den betroffenen Termin) und berechnet sich wie folgt:
  - Erfolgt die Terminaufhebung spätestens 14 Kalendertage vor dem vereinbarten Termin werden 20 Prozent des Auftragswerts berechnet.
  - Erfolgt die Terminaufhebung spätestens 5 Kalendertage vor dem vereinbarten Termin werden 50 Prozent des Auftragswerts berechnet.
  - Erfolgt die Terminaufhebung weniger als fünf Kalendertage vor dem vereinbarten Termin wird der volle Auftragswert berechnet.

In jedem solchen Fall ist dem Auftraggeber der Nachweis gestattet, ein Schaden sei nicht entstanden oder geringer.

5. Ergeben sich bei einem vereinbarten Termin durch eine Pflichtverletzung des Auftraggebers Verzögerungen, behält sich B.i.N. vor, den hierdurch entstandenen Mehraufwand zum vereinbarten bei B.i.N. üblichen Stundensatz abzurechnen.

## § 4 Pflichten von B.i.N.

1. B.i.N. wird die vertraglichen Leistungen neutral und objektiv sowie nach bestem Wissen und Gewissen ausführen.
2. Ergeben sich während der Durchführung des Auftrags Änderungen und/oder Erweiterungen des festgelegten Auftragsumfangs, wird die vereinbarte Vergütung entsprechend angepasst.

## § 5 Geheimhaltung, Datennutzung und -schutz

1. B.i.N. wird weder Begutachtungen, Maßnahmen- oder Ergebnisberichte noch sonstige Tatsachen und Unterlagen, die bei der Ausführung der vertraglichen Leistung bekannt werden, und die sich auf den Auftraggeber und den Auftragsgegenstand beziehen, unbefugt offenbaren oder weitergeben. Hiervon ausgenommen sind
  - die anonymisierte Verarbeitung statistischer Daten durch B.i.N.;
  - Offenlegung zur Wahrnehmung berechtigter eigener Interessen;
  - gesetzliche, gerichtlich angeordnete oder behördliche Verpflichtungen zur Offenlegung.
2. B.i.N. kann von den schriftlichen Unterlagen, die B.i.N. zur Einsicht überlassen oder für die Auftragsdurchführung übergeben wurden, Kopien für die eigenen Unterlagen anfertigen.
3. B.i.N. erhebt und verarbeitet personenbezogene Daten des Auftraggebers zur ordnungsgemäßen Auftragserteilung und für eigene Zwecke. Die Einhaltung der Voraussetzungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) bzw. der europäischen Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) ist durch B.i.N. zu gewährleisten. Eine Weitergabe an Dritte wird ausgeschlossen.

## § 6 Nutzungsrechte

1. Entstehen bei Ausführung des Auftrages Ergebnisse, die dem Urheberrecht unterliegen (z. B. Gutachten, Prüfergebnisse, Berechnungen), räumt B.i.N., soweit für den Vertragszweck erforderlich, dem Auftraggeber ein einfaches, nicht ausschließliches, nicht übertragbares und nicht unterlizenzierbares Nutzungsrecht ein.
2. Der Auftraggeber darf das Ergebnis nur vollständig, nicht auszugsweise, und nur für den vertraglich vereinbarten Zweck verwenden.

## § 7 / Gewährleistung

1. B.i.N. ist berechtigt, eine mangelhafte Leistung nachzubessern oder neu zu erbringen (zusammen „Nacherfüllung“). Erforderlich ist eine angemessene Fristsetzung durch den Auftraggeber. Falls und erst wenn die Nacherfüllung endgültig und ernsthaft abgelehnt wird, nicht fristgemäß vorgenommen wird oder fehlschlägt, hat der Auftraggeber das Recht nach seiner Wahl, Minderung oder Rücktritt unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verlangen.
2. Der Auftraggeber hat B.i.N. Beanstandungen unverzüglich nach Feststellung schriftlich anzuzeigen. Die Gewährleistungsfrist endet ein Jahr nach dem gesetzlichen Verjährungsbeginn, es sei denn, B.i.N. hat den Mangel arglistig verschwiegen.

## § 8 Zahlungsbedingungen

1. Die Vergütung versteht sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils gültigen gesetzlichen Höhe. Die Umsatzsteuer (MWST.) wird bei Rechnungsstellung gesondert ausgewiesen.
2. Die Vergütung soll im Angebot bzw. in der Auftragsbestätigung geregelt sein. Ist sie es nicht, gelten die jeweils aktuell gültigen B.i.N.-Honorare – sofern sie dem Auftraggeber bekannt sind bzw. bekannt sein müssten – oder die übliche Vergütung.
3. Etwaige Erhöhungen der Vergütung sind im Rahmen von Dauerschuldverhältnissen drei Monate im Voraus durch B.i.N. anzukündigen. Sie berechtigen den Auftraggeber zur Kündigung mit einer Frist von einem Monat zum Termin der Erhöhung.
4. Ein Zurückbehaltungsrecht des Auftraggebers hinsichtlich der Vergütung sowie die Aufrechnung mit einer Gegenforderung sind ausgeschlossen, es sei denn, die Gegenforderung ist unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.
5. B.i.N. ist berechtigt, Kostenvorschüsse – wenn ein sachlich berechtigter Grund gegeben ist und keine überwiegenden Belange des Auftraggebers entgegenstehen – zu verlangen oder Teilrechnungen entsprechend der bereits erbrachten Leistungen zu stellen. Ist der Auftraggeber mit der Begleichung mindestens einer Teilrechnung trotz Nachfristsetzung in Verzug, hat B.i.N. das Recht, die weitere Ausführung des Auftrags zu verweigern, vom Vertrag zurückzutreten und/oder Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen.

## § 9 Beendigung des Vertrages

1. Der Vertrag kann von beiden Seiten jederzeit aus wichtigem Grund schriftlich gekündigt werden. Aus wichtigem Grund ist B.i.N. zur Kündigung insbesondere berechtigt, wenn
  - seitens des Auftraggebers die notwendige Mitwirkung – auch nach erfolgloser Aufforderung mit angemessener Frist – verweigert wird,
  - seitens des Auftraggebers versucht wird, das Ergebnis des Auftrags zu verfälschen,
  - über das Vermögen des Auftraggebers das Insolvenzverfahren eröffnet oder ein solches mangels Masse abgelehnt wird;
  - der Auftraggeber eine fällige Rechnung trotz Mahnung innerhalb einer angemessenen Frist nicht bezahlt hat.
2. Bei Kündigung aus wichtigem Grund, von B.i.N. nicht zu vertretendem Grund behält B.i.N. den Vergütungsanspruch wie bei Ausführung der vertragsgemäß anfallenden Leistung bis zu dem nächsten Termin, zu dem der Vertrag ordentlich hätte gekündigt werden können. Die Vergütung beträgt unter Berücksichtigung etwa ersparter Aufwendungen 15 % der Vergütung für die von B.i.N. noch nicht erbrachte Leistung, es sei denn, der Auftraggeber weist einen geringeren vertraglichen Arbeitsanfall oder höhere ersparte Aufwendungen nach.
3. B.i.N. darf in den oben in 9.1 genannten Fällen nach freiem Ermessen auch die Erbringung weiterer Leistungen verweigern. Das Recht zur Kündigung bleibt unberührt.

## § 10 Haftung

Aufgrund der Lieferung von freiberuflichen Dienstleistungen, die von B.i.N. neutral, objektiv und unabhängig erbracht werden, ist jegliche Haftung ausgeschlossen.

## § 11 Schlussbestimmungen

1. Der Vertrag sowie Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden jedweder Art bedürfen der Textform, sofern nicht gesetzlich eine strengere Form vorgesehen ist. Das Formerfordernis gilt auch für die Änderung oder Aufhebung dieser Formklausel.
2. Gerichtsstand für die Geltendmachung von Ansprüchen für die Parteien ist der Sitz von B.i.N., soweit die Voraussetzungen des § 38 ZPO vorliegen. Erfüllungsort für alle sich aus dem Vertrag ergebenden Verpflichtungen ist der Sitz von B.i.N., soweit die Voraussetzungen des § 29 II ZPO vorliegen.
3. Das Vertragsverhältnis unterliegt ausschließlich dem materiellen Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung anderweitigen Kaufrechts ist ausgeschlossen.
4. Sollte eine Bestimmung dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden oder sollte sich eine Lücke herausstellen, wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Der Auftraggeber und B.i.N. verpflichten sich in diesem Fall, den beabsichtigten Zweck durch Vereinbarung einer Ersatzbestimmung anzustreben.

Schnaittach im April 2018